

S a t z u n g

Verein öffentlich bestellter und beidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Verein öffentlich bestellter und beidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.** und die Kurzform **VbDÜ**. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Berufsstandes „beidigte Dolmetscher und/oder Übersetzer“, die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und das Bestreben nach einem einheitlichen Gesetz über die Heranziehung von beidigten Dolmetschern und Übersetzern bei allen Gerichten sowie Bundes- und Landesbehörden. Der Verein kann zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden sowie mit Verbänden, Vereinen und Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen, kooperieren, insbesondere mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. Der Verein strebt eine Verkammerung unseres Berufsstandes an.

§ 3 Status

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen.

§ 4 Berufs- und Ehrenordnung

Der Verein öffentlich bestellter und beidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. gibt sich eine Berufs- und Ehrenordnung für öffentlich bestellte und beidigte Dolmetscher und Übersetzer, die die Mitglieder mit dem Beitritt als verbindlich anerkennen.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden nur staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdendolmetscher/innen aufgenommen, die die Prüfung in Bayern bzw. in einem Bundesland abgelegt haben, dessen Prüfung vom bayerischen Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer als gleichwertig mit der in Bayern abgelegten Prüfung anerkannt wird. Der Nachweis ist mittels einer bayerischen Bestattungsurkunde zu erbringen. Personen, die im Besitz einer bayerischen Bestattungsurkunde sind, jedoch keine staatliche Prüfung als Übersetzer oder Dolmetscher abgelegt haben, können nicht Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags nach eingehender Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis, der Eigentum des Vereins bleibt und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden muss.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in voller Höhe bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, die Aufnahmegebühr ist spätestens mit Erhalt des Ausweises zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden zur Durchführung der Zwecke und Ziele des Vereins verwendet. Die Höhe der Aufnahmegebühr im Gründungsjahr wird von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende per Einschreiben erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) seinen Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung per Einschreiben nicht bezahlt,
 - (b) gegen die Berufs- und Ehrenordnung derart verstößt, dass die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des Berufsstandes und des Vereins öffentlich bestellter und beidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. so geschädigt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist,
 - (c) ein ihm anvertrautes Amt nachweislich missbraucht.
4. Der Vorstand stellt die Ausschlussgründe fest. Bei einem geplanten Ausschluss wegen (b) oder (c) erfolgt zunächst eine Abmahnung. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dazu binnen 4 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich schriftlich (per E-Mail, Fax, Brief) bis spätestens Ende Mai durch den Vorstand einzuberufen, mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 3 Wochen vorher mitzuteilen. So einberufene MV sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder, vertreten sind. Wird zu Beginn der MV das Quorum nicht erreicht, kann die Versammlungsleitung nach Verstreichen von einer ½ Stunde die Versammlung für beschlussfähig erklären. Mitglieder, gegen die der Verein noch Forderungen hat, sind nicht stimmberechtigt.

2. Kann ein Mitglied bei der MV sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, kann ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht des abwesenden Mitglieds wahrnehmen.

Ein Mitglied kann jeweils nur zwei delegierte Stimmen vertreten.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen. Solche Anträge müssen in der vorher mitgeteilten Tagesordnung formuliert sein. Über die MV sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb 4 Wochen sämtlichen Mitgliedern zuzuleiten.

4. Die MV wählt den Vorstand und beschließt über den Tätigkeits- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, über die Entlastung des Vorstands, über Satzungsänderungen, über Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Aktivitäten des Vereins, auch über dessen Auflösung. Ein Beirat aus Referenten für einzelne Fachgebiete oder Sonderfragen kann im Vorstand oder von der MV nach Bedarf bestellt werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern, und zwar:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Im Fall einer Erweiterung der Tätigkeit des Vereins kann der Vorstand auf einfachen Beschluss einer MV vergrößert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei (2) Jahre gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung dann beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten MV selbst zu vertreten oder eine Person aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten MV in den Vorstand zu berufen. Eine solche Berufung ist binnen 4 Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Einberufung des Vorstands kann formlos erfolgen. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Für außergewöhnliche Aufwendungen kann der Vorstand auf Antrag eine Entschädigung gewähren, die von der MV zu bestätigen ist.

§ 11 Referenten

Der Vorstand oder die MV können Referenten berufen und sie mit Aufgaben betrauen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Medienbeauftragter, Mitgliederbetreuung u.a.).

§ 12 Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können auch berufsfremde Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie haben kein Stimmrecht. Ihr Beitrag wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Es bedarf eines Vorschlages des Vorstandes und der Zustimmung der MV. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayern des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ). Die MV kann eine anderweitige Verwendung des restlichen Vermögens des Vereins bestimmen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.